

19.05.89

A - Fz

22 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-BeihilfenverordnungA. Zielsetzung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und zu Kaseinat verarbeitet worden ist (Kasein-Beihilfenverordnung) vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508) enthält die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist. Dabei werden insbesondere die durch die Verordnung (EWG) Nr. 4177/88 vom 30. Dezember 1988 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 353/89 vom 13. Februar 1989 beschlossenen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 berücksichtigt. Durch diese Änderungsverordnungen ist nicht nur die Beihilfenhöhe gesenkt worden, sondern die Beihilfeberechtigung auch an die Erfüllung bestimmter Verwendungszwecke gebunden worden. Die Überprüfung, ob diese Zwecke eingehalten worden sind, erfordert ein detailliertes Prüfungssystem.

Aus diesem Grund sind die Durchführungsregelungen über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist, aus dem Zusammenhang mit anderen Beihilferegelungen für Magermilch in der Magermilch-Beihilfenverordnung herausgelöst und in einer eigenständigen Verordnung geregelt worden.

Da die Verordnungen (EWG) Nrn. 4177/88 und 353/89 zum 1. März 1989 in Kraft getreten sind, mußten die nationalen Durchführungsbestimmungen im Wege einer Eilverordnung ebenfalls zu

diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Kasein-Beihilfenverordnung tritt diese Verordnung am 1. September 1989 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet werden wird. Diese Bestimmung soll entfallen.

B. Lösung

Die Verordnung hebt § 15 Abs. 1 Satz 2 der Kasein-Beihilfenverordnung auf.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der Verordnung keine weiteren über die Auswirkungen der Kasein-Beihilfenverordnung hinausgehende Kosten. Durch die für das nach dem 1. März 1989 hergestellte beihilfenbegünstigte Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, erforderlichen Maßnahmen entsteht zwar ein erheblicher Durchführungs- und Überwachungsaufwand. Dieser kann aber mit dem vorhandenen Personalbestand der zuständigen Marktordnungsstelle durchgeführt werden, weil Aufgaben in anderen Bereichen der gemeinsamen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse weggefallen sind oder an Bedeutung verloren haben.

Bundesrat

Drucksache 284/89

19.05.89

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ka 27/89

Bonn, den 19. Mai 1989

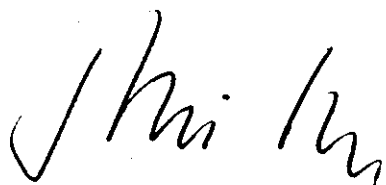
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Kasein-Beihilfenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14, des § 13 Abs. 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Kasein-Beihilfenverordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort "durch" durch das Wort "unter" ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Allgemeines

Die Kasein-Beihilfenverordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508) enthält die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist. Dabei werden insbesondere die durch die Verordnung (EWG) Nr. 4177/88 vom 30. Dezember 1988 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 353/89 vom 13. Februar 1989 beschlossenen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 berücksichtigt. Durch diese Änderungsverordnungen ist nicht nur die Beihilfenhöhe gesenkt worden, sondern die Beihilfeberechtigung auch an die Erfüllung bestimmter Verwendungszwecke gebunden worden. Es muß sichergestellt werden, daß Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, nicht zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet (Erzeugnisse nach Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur) oder in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt wird. Die Überprüfung, ob diese Zwecke eingehalten worden sind, erfordert wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten von Kasein und Kaseinat ein detailliertes Prüfungssystem.

Aus diesem Grund sind die Durchführungsregelungen über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist, aus dem Zusammenhang mit anderen Beihilferegelungen für Magermilch in der Magermilch-Beihilfenverordnung herausgelöst und in einer eigenständigen Verordnung geregelt worden.

Die deshalb erforderlichen Änderungen der Magermilch-Beihilfenverordnung sowie weitere rechtsbereinigende Änderungen dieser Verordnung sind ebenfalls beschlossen worden.

Da die Verordnungen (EWG) Nrn. 4177/88 und 353/89 zum 1. März 1989 in Kraft getreten sind, mußten die nationalen Durchführungsbestimmungen im Wege einer Eilverordnung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Kasein-Beihilfenverordnung tritt diese Verordnung am 1. September 1989 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet werden wird.

Der Text der Kasein-Beihilfenverordnung und ihre Begründung sind als Anlage beigelegt.

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der Verordnung keine weiteren über die Auswirkungen der Kasein-Beihilfenverordnung hinausgehende Kosten. Durch die für das nach dem 1. März 1989 hergestellte beihilfenbegünstigte Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, erforderlichen Maßnahmen entsteht zwar ein erheblicher Durchführungs- und Überwachungsaufwand. Dieser kann aber mit dem vorhandenen Personalbestand der zuständigen Marktordnungsstelle durchgeführt werden, weil Aufgaben in anderen Bereichen der gemeinsamen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse weggefallen sind oder an Bedeutung verloren haben.

Die Beihilfeempfänger werden durch die erweiterten Überwachungspflichten in Verbindung mit der erforderlichen Sicherheitsleistung möglicherweise in begrenztem Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet. Angesichts der Kostenentlastung durch die frühere Auszahlung der Beihilfe (alle zwei Wochen; bisher: Zahlung nach Verkauf) und der Konkurrenz zu der aus Drittländern eingeführten Ware dürften daraus jedoch im Einzelfall allenfalls geringfügige Preissteigerungen resultieren, die von ihrem Gewicht her keinen Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Nr. 1

Durch die Änderung wird klargestellt, daß bei dem Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat neben den dafür nach der Außenwirtschaftsverordnung erforderlichen Handlungen auch eine Bescheinigung nach Anlage 6 vorzulegen ist.

Nr. 2

Durch Artikel 1 wird § 15 Abs. 1 Satz 2 der Kasein-Beihilfenverordnung aufgehoben. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist damit nicht mehr begrenzt.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Ermächtigungsgrundlagen

Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung sind die in der Präambel genannten Vorschriften.

Anlage

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch,
die zu Kasein und zu Kaseinat verarbeitet worden ist
(Kasein-Beihilfenverordnung - KaseinBV)**

Vom 20. März 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14, des § 13 Abs. 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist.

§ 2**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3**Antrag**

Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der Bundesanstalt auf den von dieser herausgegebenen Formblättern zu stellen.

§ 4**Sicherheiten**

Die nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte geleisteten Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet.

§ 5**Bestimmungsgemäße Verwendung**

(1) Wer Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung zu einem Enderzeugnis erwerben will (gewerblicher Erwerber), ist verpflichtet, gegenüber dem Hersteller oder dem Veräußerer eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der in Satz 1 genannte Waren, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe gezahlt worden ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

(2) Jeder Hersteller von Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, jeder Hersteller von Mischungen unter Verwendung dieser Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur genannten Erzeugnissen geeignet sind, sowie jeder weitere Veräußerer dieser Erzeugnisse ist verpflichtet, der Bundesanstalt monatlich nach dem Muster der Anlage 2 die Veräußerung des Kaseins oder Kaseinats oder der Mischungen zu melden.

(3) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zu einem Enderzeugnis verarbeiten will (Endverwender), ist verpflichtet,

1. gegenüber der Bundesanstalt eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 und monatlich eine Meldung der zur Herstellung des Erzeugnisses bezogenen Mengen nach dem Muster der Anlage 4 abzugeben oder
2. monatlich die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Mengen und die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaseins oder Kaseinats, auch in Form von Mischungen, nach dem Muster der Anlage 5 der Bundesanstalt zu melden.

§ 6

Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat und Ausfuhr

(1) Soll Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zur gewerblichen Verwendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geliefert werden, ist dieses der zuständigen Versandzollstelle nach den §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage einer Bescheinigung der Bundesanstalt über die ordnungsgemäße Herstellung im Geltungsbereich dieser Verordnung nach dem Muster der Anlage 6 zu stellen oder anzumelden.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben sind

1. in das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses einzutragen, wenn die Sicherheit im Bestimmungsmitgliedstaat geleistet worden ist, oder
2. in ein in zweifacher Ausfertigung vorzulegendes Kontrollexemplar T 5 einzutragen, wenn die Sicherheit im Geltungsbereich dieser Verordnung geleistet worden ist.

(3) Bei der Ausfuhr nach einem Drittland gelten die Absätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 7

Verwendung von Kasein oder Kaseinat aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe gezahlt worden ist, ist beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung auf Antrag unter amtliche Überwachung zu stellen.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Ein im Abgangsmitgliedstaat erteiltes Kontrollexemplar T 5 oder Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses ist dem Antrag beizufügen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgegebenen Muster in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, darf an gewerbliche Erwerber und Endverwender nur in der Originalverpackung abgegeben werden. Auf dieser Verpackung sowie in den Begleitdokumenten müssen die in den Rechtsakten nach § 1 genannten Angaben gemacht werden.

(2) Bei Mischungen mit Kasein oder Kaseinat, die zur Herstellung von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur genannten Erzeugnissen geeignet sind, muß auf der Verpackung der Gehalt an Kasein oder Kaseinat sowie die Partie-Nummer der Mischung angegeben werden.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als Hersteller, gewerblicher Erwerber oder Endverwender teilnimmt (Beteiligter), hat, soweit er nicht bereits nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu einer Buchführung verpflichtet ist, über Anlieferung, Herstellung, Verwendung und den Absatz von Magermilch, das daraus hergestellte Kasein, Kaseinat sowie über Kasein und Kaseinat enthaltende Mischungen in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß daraus jeweils Name und Anschrift des Verkäufers und des gewerblichen Erwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

§ 10

Aufbewahrungspflichten

Jeder Beteiligte hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

§ 11

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten haben den für die Überwachung zuständigen Stellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Stellen die erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

§ 12

Kosten

Soweit auf Grund von Rechtsakten nach § 1 für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den nach § 2

zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

§ 13

Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver (Magermilch-Beihilfenverordnung – MMilchBV)“.
2. In § 1 wird Nummer 4 gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.
3. In § 2 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.
4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 9 wird gestrichen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 1989 in Kraft. Sie tritt am 1. September 1989 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird; in diesem Fall gilt die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 1. September 1989 an wieder in ihrer am 28. Februar 1989 maßgebenden Fassung.

(2) Für vor dem 1. März 1989 hergestelltes Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, verbleibt es bei der Anwendung der Magermilch-Beihilfenverordnung in ihrer am 28. Februar 1989 geltenden Fassung.

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel

**Verpflichtungserklärung des gewerblichen Erwerbers
nach § 5 Abs. 1 der Kasein-Belhilfenverordnung**

.....
(Name/Firma, Anschrift)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- die in § 1 genannten Rechtsakte zu beachten und insbesondere das bezogene Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, nur unter Angabe der Herstellungspartei-Nummern und der jeweiligen Menge weiterzuveräußern und
- der Bundesanstalt die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung zu einem Enderzeugnis mitzuteilen.

Diese Verpflichtungserklärung gilt bis auf Widerruf für alle ab
zu schließenden Kaufverträge.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 2)

Meldung der Veräußerung sowie der Herstellung von Mischungen nach § 5 Abs. 2 der Kasein-Beihilfenverordnung

(Name/Firma, Anschrift)

1. Meldung des Herstellers

Hiermit wird mitgeteilt, daß das von mir/uns hergestellte Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist,

im
(Monat/Jahr)

entsprechend anliegender Aufstellung veräußert wurde.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Erwerber/Rechnungs-Nr./Datum	Menge

2. Meldung des Herstellers von Mischungen

Hiermit wird mitgeteilt, daß die von mir/uns unter Verwendung von Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, hergestellten Mischungen

im
(Monat/Jahr)

entsprechend anliegender Aufstellung veräußert wurde.

(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Lieferant	Hersteller/ Partie-Nr.	Verarbeitete Menge Kasein, Kaseinat oder Mischung	Menge der daraus hergestellten Mischung	Anteil an Kasein oder Kaseinat	Partie-Nr. der hergestellten Mischung	Anzahl der Packstücke	Erwerber/ Rechnungs-Nr. Datum/ Menge

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Lieferant	Hersteller/Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Erwerber/Rechnungs-Nr./ Datum	Menge

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 3 Nr. 1)

Verpflichtungserklärung des Endverwenders
nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Kasein-Belhilfenverordnung

.....
(Name/Firma, Anschrift)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

– in meinem(r)/unserem(r) Unternehmen/Betriebsstätte

.....
.....
– keine der in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse herzustellen,

– kein Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Mischungen, die zur Herstellung der in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse geeignet sind, weiterzuverkaufen,

– vor Aufnahme einer Produktion von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnissen oder des Weiterverkaufs des Kaseins oder Kaseinats, auch in Form von dafür geeigneten Mischungen, diese Erklärung zurückzunehmen und

– einen Betrag in Höhe der vom Hersteller für die gelieferte Menge geleisteten Sicherheit an die Bundesanstalt zu zahlen, wenn gegen die hiermit eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wird.

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung meines(r)/unseres(r) Namens/Firma und Anschrift an den Hersteller im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung einverstanden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Hersteller	Lieferant/Rechnungs-Nr./ Datum	Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Menge

**Meldung der bestimmungsgemäßen Verwendung
nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Kassei-Beihilfenverordnung**

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung meines(r)/unseres(r) Namens/Firma und Anschrift an den Hersteller im Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung einverstanden.')

(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Hersteller/Lieferant ')	Rechnungs-Nr./Datum/ bezogene Menge ')	Herstellungs-/Partie-Nr.	verarbeitete Menge	Verarbeitung/Datum

¹⁾ Kann entfallen, wenn die Verarbeitung zum Enderzeugnis durch den Hersteller erfolgt.

Anlage 6
(zu § 6 Abs. 1)

**Bescheinigung
der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
zur Vorlage bei der Versandzollstelle
(§ 6 Abs. 1 der Kasein-Befruchtungsverordnung)**

1. Bescheinigung für den Hersteller

Das Kasein oder Kaseinat wurde entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission hergestellt.

Hersteller
Herstellungspartie-Nr.
Anzahl der Packstücke
Menge

Die Verarbeitungssicherheit wurde

- ☐ bei der BALM hinterlegt,
☐ bei der zuständigen Stelle im Empfängermitgliedstaat geleistet.

2. Bescheinigung für den Hersteller der Mischung

Die Mischung wurde unter Verwendung von Kasein oder Kaseinat entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission hergestellt.

Hersteller der Mischung
Gehalt an Kasein/Kaseinat
in Gewichtshundertteilen
Anzahl der Packstücke
Menge

Die Sicherheit für das in der Mischung enthaltene Kasein wurde

- ☐ bei der BALM hinterlegt,
☐ bei der zuständigen Stelle im Empfängermitgliedstaat geleistet.

Frankfurt, den

.....
(Dienstsiegel/Unterschrift)

Begründung

Allgemeines

Der Verordnungsentwurf enthält die Regelungen zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist. Dabei werden insbesondere die durch die VO (EWG) Nr. 4177/88 vom 30. Dezember 1988 und durch die VO (EWG) Nr. 353/89 vom 13. Februar 1989 beschlossenen Änderungen der VO (EWG) Nr. 756/70 berücksichtigt. Durch diese Änderungsverordnungen ist nicht nur die Beihilfenhöhe gesenkt worden, sondern die Beihilfeberechtigung auch an die Erfüllung bestimmter Verwendungszwecke gebunden worden. Die Überprüfung, ob diese Zwecke eingehalten worden sind, erfordert ein detailliertes Prüfungssystem.

Aus diesem Grund müssen die Durchführungsregelungen über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist, aus dem Zusammenhang mit anderen Beihilferegelungen für Magermilch in der Magermilch-Beihilfenverordnung herausgelöst werden.

Ermächtigung: Die Vorschriften der Verordnung werden auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen gestützt.

Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der Verordnung kaum zusätzliche Kosten. Durch die für das nach dem 1. März 1989 hergestellte beihilfenbegünstigte Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, erforderlichen Maßnahmen entsteht zwar ein erheblicher Durchführungs- und Überwachungsaufwand. Dieser kann aber mit dem vorhandenen Personalbestand durchgeführt werden, weil Aufgaben in anderen Bereichen der gemeinsamen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse weggefallen sind oder an Bedeutung verloren haben.

Die Beihilfeempfänger werden durch die erweiterten Überwachungspflichten in Verbindung mit der erforderlichen Sicherheitsleistung möglicherweise in begrenztem Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet. Angesichts der Kostenentlastung durch die frühere Auszahlung der Beihilfe (alle zwei Wochen; bisher: Zahlung nach Verkauf) und der Konkurrenz zu der aus Drittländern eingeführten Ware dürften daraus jedoch im Einzelfall allenfalls geringfügige Preissteigerungen resultieren, die von ihrem Gewicht her keinen Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Das bisherige Verfahren von Probenahmen und Warenuntersuchungen wird nicht geändert.

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt, daß die Verordnung ausschließlich der Durchführung von Rechtsakten der EG im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in dem oben genannten Teilbereich dient.

Nach Artikel 1 der VO (EWG) Nr. 756/70 wird Herstellern von Kasein und Kaseinat nur dann eine Beihilfe gewährt, wenn diese Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft selbst erzeugter Milch stammen und unter den Bedingungen dieser EG-Verordnung auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verwendet oder nach einem Drittland ausgeführt werden.

Kasein und Kaseinat fallen zwar nicht unter die VO (EWG) Nr. 804/68, sie sind aber Marktordnungswaren im Sinne von § 2 MOG.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 14 MOG.

§ 2 (Zuständigkeit)

§ 2 regelt die Zuständigkeit. Neben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig, wenn Kasein oder Kaseinat nach einem Drittland ausgeführt, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verbracht oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird.

Ermächtigung: § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 MOG.

§ 3 (Antrag)

Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der BALM zu stellen.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 14 MOG.

§ 4 (Sicherheiten)

§ 4 regelt die Zuständigkeit für die Verwaltung der nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EWG) Nr. 756/70 zu leistenden Sicherheit.

Ermächtigung: § 13 Abs. 1 MOG.

§ 5 (Bestimmungsgemäße Verwendung)

Artikel 4 Abs. 3 bis 6 der VO (EWG) Nr. 756/70 enthält die Vorschriften über die bestimmungsgemäße Verwendung des beihilfenbegünstigten Kaseins oder Kaseinats innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder seine Ausfuhr.

Um die Einhaltung der oben genannten Zwecke durch gewerbliche Erwerber und Endverbraucher von Kasein oder Kaseinaten, auch in Form von Mischungen, sicherzustellen, muß nach Absatz 1 eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Waren in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht werden. Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 regelt die Meldepflichten bei Weiterveräußerungen.

Soweit zu diesem Zweck Erklärungen von Verarbeitern oder Endverwendern abzugeben sind, verweist Absatz 3 auf die Anlagen 3 bis 5 dieser Verordnung, die entsprechende Muster enthalten.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 14 und § 15 Satz 1 MOG.

§ 6 (Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat und Ausfuhr)

§ 6 regelt im einzelnen in Verbindung mit dem in Anlage 6 dieser Verordnung enthaltenen Muster die Anforderungen, die bei dem Verbringen von Kasein und Kaseinat nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Ausfuhr zu erfüllen sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 14 und § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MOG.

§ 7 (Verbringen in den Geltungsbereich der Verordnung)

§ 7 enthält die Durchführungsbestimmungen für die Verarbeitung von Kasein und Kaseinat aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung. Im Rahmen dieser Maßnahme ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 14 und § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MOG.

§ 8 (Kennzeichnung)

§ 8 enthält die Regelungen über die Kennzeichnung und die Angaben auf den Begleitdokumenten. Die erforderlichen Angaben sind in Anhang IV der VO (EWG) Nr. 756/70 aufgeführt. Die Verpflichtung, Kasein und Kaseinat nur in der Originalverpackung abzugeben, sowie bei Mischungen die Verpflichtung zur Angabe des Gehalts an Kasein und Kaseinat und der Partie-Nummer dient dazu, den Weg des beihilfenbegünstigten Kaseins und Kaseinats vom Hersteller bis zum Endverbraucher nachvollziehen zu können.

Ermächtigung: § 15 Satz 1 MOG.

§§ 9 bis 11 (Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die VO (EWG) Nr. 756/70 sieht Aufzeichnungspflichten in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 sowie in Artikel 4 Abs. 2 vor. Die Verpflichtung für jeden Hersteller, gewerblichen Erwerber und Verarbeiter von Kasein oder Kaseinaten, Untersuchungen im eigenen Betrieb zu dulden, ergibt sich aus der Zielsetzung der VO (EWG) Nr. 756/70, eine Beihilfe nur bei der Erfüllung bestimmter Zwecke zu gewähren, wie dies in Artikel 1 und 2 niedergelegt ist.

Ermächtigung: §§ 16, 17 Abs. 3 Satz 1 MOG.

§ 12 (Kosten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmungen über die Kostentragungspflicht.

Ermächtigung: § 17 Abs. 3 Satz 1 MOG.

§ 13 (Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung)

In Nummern 1 bis 3 dieser Regelung werden die erforderlichen Änderungen der Magermilch-Beihilfenverordnung vorgeschrieben, die sich aus der Herauslösung des Systems der Beihilfengewährung für Kasein und Kaseinate aus der Magermilch-Beihilfenverordnung ergeben.

§ 13 Nr. 4 regelt die Streichung von § 5 Abs. 2 der Magermilch-Beihilfenverordnung. Hinsichtlich der Unverzinslichkeit enthält § 14 Abs. 2 Satz 2 MOG eine höherrangige Regelung. An der Unübertragbarkeit soll nicht weiter festgehalten werden.

§ 13 Nr. 5 regelt die Streichung von § 9 der Magermilch-Beihilfenverordnung. Diese Bestimmung regelt die Beweislastregelung sowie die Rückzahlung von zu Unrecht empfangenen Beihilfen und die fälligen Zinsen. Insofern sind in § 10 Abs. 1, §§ 11 und 14 MOG höherrangige Regelungen enthalten, die die bisher in § 9 der Magermilch-Beihilfenverordnung enthaltene Regelung überflüssig machen.

§ 14

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie enthält außerdem die für eine Eilverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG erforderliche Formel für das Außerkrafttreten der Verordnung, soweit nicht innerhalb eines halben Jahres die Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung erlangt wird.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.